

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE WALDAUBACH

M = 1:1000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

AUF GRUND DER BESTIMMUNGEN DES BUNDESBAUGESETZES BBAUG VOM 23.6.1960 DEN BESTIMMUNGEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO 26.11.1958 UND UNTER ANWENDUNG DER PLANZEICHENVERORDNUNG PLANZVO VOM 19.1.1965 FUER DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES DER GEMEINDE WALDAUBACH WEREN FOLGENDE FESTSETZUNGEN GETROFFEN.

- 11 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WR REINES WOHNGEBIET
FLAECHEN FUER GEMEINBEDARF
- 12 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
121 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE IST MIT ROEMISCHEN ZIFFERN ZB I ALS HOECHSTGRENZE ANGEGBEN
122 GRUND UND GESCHOSSFLAECHENZAHL
DIE GRUND UND GESCHOSSFLAECHENZAHL WIRD IM BEBAUUNGSPLAN ALS DEZIMALZAHL IN EINER NUTZUNGSCHABLONE EINGETRAGEN
- 1.3 IM BEBAUUNGSPLAN IST OFFENE BAUWEISE ALS EINZELHAEUER FESTGESETZT, WIE IN DER NUTZUNGSCHABLONE EINGETRAGEN UND IN DER ZEICHENERKLAERUNG ERLAUTERT. GARAGEN SOLLTEN AUF DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN FLAECHEN ERSTELLT WERDEN.
- 1.4 ERSCHLIESSUNG
DIE VERSORGUNG MIT WASSER UND ELEKTRIZITAET ERFOLGT DURCH ANSCHLUSS AN DAS OEFFENTLICHE VERSORGNUNGSNETZ. DIE ENTWASSERUNG DER GRUNDSTUECKE UND GEBAEUDE ERFOLGT DURCH DIE OEFFENTLICHE KANALISATION.
- 15 VERKEHRSLAECHEN
DIE STRASSEN SIND 5,5m BREIT MIT BEIDSEITIGEN BUERGERSTEIG VON 1,25 m BREITE.
- 16 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN
161 GRUNDSTUECKSEINFRIEDIGUNGEN ENTLANG DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND IN DEN VORGAERTEN SIND ALS NATURBELASSENE HOLZZAENE AUSZUFUEHREN. DIE HOLZZAENE KOENNEN MIT LASIERENDEM HOLZSCHUTZMITTEL BEHANDELT WERDEN. ANSTELLE DIESER HOLZEINFRIEDIGUNGEN SOWIE AN DEN SEITLICHEN BEGRENZUNGSLINIEN WIRD EINE DICHTWACHSENDE BEPFLANZUNG MIT INNENLIEGENDEM SPANNDRAHT EMPFOHLEN. EINE ANBINDUNG DER BAUGRUNDSTUECKE AN DIE FREIE LANDSCHAFT BZW. AN DEN AUSGEWIESENEN GRUENFLAECHEN MUSS DURCH ENTSPRECHENDE GEOELTZPFLANZUNGEN ERFOLGEN.
- 162 SICHTDREIECKE DUERFEN NICHT UEBERBAUT WERDEN UND DIE BEPFLANZUNG NUR MAX. 60 cm HOCH SEIN.
- 163 STELLUNG DER GEBAEUDE
DIE FIRSTRICHTUNG BZW. HAUPTTRICHTUNG DER GEBAEUDE IST IM BEBAUUNGSPLAN ANGEGBEN.

AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

BEARBEITET
AUSGEARBEITET IM AUFTRAG DER GEMEINDE WALDAUBACH DURCH DAS ARCHITEKTURBUERO H A U S IN DILLENBURG

DILLENBURG, WALDAUBACH DEN 26. 5. 75
BUERGERMEISTER ARCHIT.

ARCHITEKTURBUERO HAUS
804 DILLENBURG MEISENSTR. 2 RUF 02771/6057

OFFENLEGUNGSVERMERK
NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLAENEN DER NACHBARGEMEINDEN DES ZUKUENFTIGEN FLAECHENNUTZUNGSPLANES UND BETEILIGUNG DER TRAEGER OEFFENTLICHER BELANGE OFFENGELEGT IN DER ZEIT

WALDAUBACH, VOM 19. 2. 75
BIS 19. 3. 75
DEN 04. 6. 75
BUERGERMEISTER

BESCHLUSSVERMERK
ALS SATZUNG GEMAESS § 10 BBAUG VON DER GEMEINDE-VERTRETUNG BESCHLOSSEN

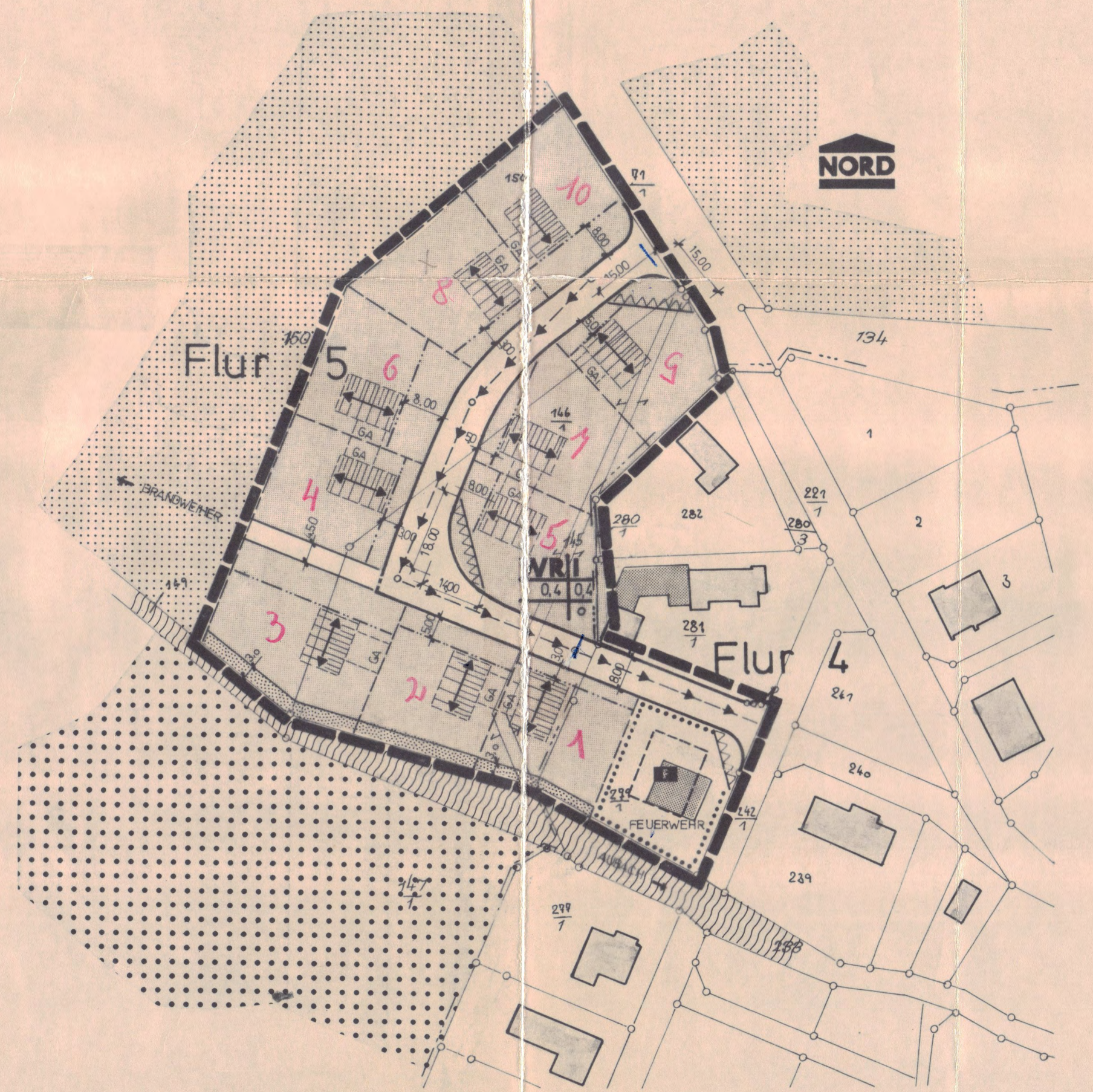
WALDAUBACH, AM 10. 4. 75
DEN 04. 6. 75
BUERGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERKE DER AUFSICHTSBEHOERDE

Genehmigt
mit den Auflagen
der Vers. vom 6. Jan. 1976
AN V/73-61 d 04/01
Dem. d. d. 6. Jan. 1976
Der Regierungspräsident
im Auftrag

OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG
DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMAESS § 12 BBAUG UND § 5 ABS. 4 HGO IN DER ZEIT VOM 26. Jan. 1976 BIS 12. Feb. 1976 OEFFENTLICH AUSGELEGT. GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN ORTSUEBLICH AM ... BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG VOM 26. Jan. 1976 BIS 12. Feb. 1976 BEKANNTMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 12. Feb. 1976 ... RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

WALDAUBACH, DEN 14. Feb. 1976
BUERGERMEISTER



PLANZEICHENERKLAERUNG

WOHNBAUFLAECHEN WR REINES WOHNGEBIET § 3 BAUNVO	FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSCHABLONE BAUGEBIET ZAHL DER VOLLGESCHOSSE GRUND FLAECHENZ. GESCHOSS FLAECHENZAHL BAU MASSENZ. BAUWEISE
VERKEHRSLAECHEN GEHWEG 1,25 FAHRBAHN 5,50 GEHWEG 1,25 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	o OFFENE BAUWEISE
SCHUTZFLAECHEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENE FLAECHEN SICHTDREIECKE § 9 ABS 1 BBAUG	FLAECHEN FÜR GEMEINBEDARF FEUERWEHR IM BAU BEFINDLICH
←←← GEPLANTE ABWASSERLEITUNG	— — — BAULINIE - - - BAUGRENZE
GRÜNFLAECHE	■ ■ ■ GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 ABS. 5 BBAUG

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTUECKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UEBEREINSTIMMEN.

DILLENBURG DEN 5. März 1976

KATASTERAMT
Obervermessungsrat

